

**VORSORGEREGLEMENT DER GALENICA
PERSONALVORSORGESTIFTUNG**

Bern, 31. Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN	6
RANDBEMERKUNGEN	7
DEFINITIONEN	7
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK	8
ARTIKEL 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
ARTIKEL 2 STATUTARISCHE GRUNDLAGEN	8
ARTIKEL 3 ALLGEMEINER ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	8
ARTIKEL 4 VORSORGEZIEL	8
ARTIKEL 5 MINDESTGARANTIE	8
BEDINGUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER VERSICHERUNG	8
ARTIKEL 6 VERSICHERUNGSDECKUNG	8
ARTIKEL 7 GESUNDHEITSVORBEHALT	9
ARTIKEL 8 FOLGEN DES GESUNDHEITSVORBEHALTS	9
ARTIKEL 9 BEGINN DER VERSICHERUNG	10
ARTIKEL 10 ENDE DER VERSICHERUNG	10
ARTIKEL 11 VERSICHERUNG BEI UNBEZAHLTEM URLAUB	10
MITTEILUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN ALLGEMEINER ART	10
ARTIKEL 12 INFORMATIONSPFLICHT DES NEU EINGETRETENEN VERSICHERTEN	10
ARTIKEL 13 ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN	11
ARTIKEL 14 VERSTOSS GEGEN DIE ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHT	11
ARTIKEL 15 INFORMATIONSPFLICHT DER VE	11
LÖHNE	12
ARTIKEL 16 GRUNDLOHN	12
ARTIKEL 17 KOORDINATIONSABZUG	12
ARTIKEL 18 VERSICHERTER LOHN	12
ARTIKEL 19 BEIBEHALT DES VERSICHERTEN LOHNS	12
ARTIKEL 20 MASSGEBLICHER GRUNDLOHN	13
FINANZIERUNG	13
ARTIKEL 21 MITTEL DER VE	13
ARTIKEL 22 BEITRAGSPFLICHT	13
ARTIKEL 23 GESAMTBEITRAG	14
ARTIKEL 24 ZUWEISUNG DES GESAMTBEITRAGS	14
ARTIKEL 25 AUFTEILUNG AUF VERSICHERTE UND ARBEITGEBER	14
ARTIKEL 26 ZUSATZSPARPLAN	14
ARTIKEL 27 EINKAUF VON LEISTUNGEN	14
ARTIKEL 28 EINKAUF ZWECKS VORZEITIGEM ALTERSRÜCKTRITT	14
ARTIKEL 29 EINKAUFBESCHRÄNKUNGEN	15
ARTIKEL 30 EINLAGEN DES ARBEITGEBERS	15
ARTIKEL 31 VERWENDUNG DER MITTEL UND ANPASSUNG DER LEISTUNGEN	15
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN	16
ARTIKEL 32 VERSICHERTE LEISTUNGEN	16
ARTIKEL 33 FORM DER LEISTUNGEN	16

ARTIKEL 34	ANPASSUNG DER RENTEN	16
ARTIKEL 35	KAPITALABFINDUNG	16
ARTIKEL 36	EINVERSTÄNDNIS DES PARTNERS	16
ARTIKEL 37	BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSRICHTUNG DER LEISTUNGEN	17
ARTIKEL 38	RÜCKZAHLUNG VON LEISTUNGEN	17
ARTIKEL 39	ZAHLUNGSORT	17
ARTIKEL 40	ERMESSENSLEISTUNGEN	17
ARTIKEL 41	VERJÄHRUNG	17
KOORDINATION		18
ARTIKEL 42	KOORDINATIONSVORSCHRIFTEN	18
ARTIKEL 43	KRIMINELLE HANDLUNG	18
ARTIKEL 44	ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG	18
ARTIKEL 45	SUBROGATION	19
VORSORGEKAPITAL		19
ARTIKEL 46	VORSORGEKAPITAL	19
ARTIKEL 47	ALTERSKAPITAL	19
ARTIKEL 48	ZUSATZKAPITAL	19
ARTIKEL 49	VERZINSUNG DES VORSORGEKAPITALS	20
ARTIKEL 50	BESCHRÄNKUNGEN DES AUFBAUS VON VORSORGEKAPITAL	20
ALTERSLEISTUNGEN		20
ARTIKEL 51	ORDENTLICHER REGLEMENTARISCHER ALTERSRÜCKTRITT	20
ARTIKEL 52	DATUM DES ALTERSRÜCKTRITTS	20
ARTIKEL 53	BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS AUF EINE ALTERSRENTE	20
ARTIKEL 54	HÖHE DER ALTERSRENTE	20
ARTIKEL 55	KAPITALABFINDUNG	21
ARTIKEL 56	ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	21
INVALIDENLEISTUNGEN		21
ARTIKEL 57	BEGRIFF INVALIDITÄT	21
ARTIKEL 58	INVALIDITÄTSGRAD	21
ARTIKEL 59	ÄNDERUNG DES INVALIDITÄTSGRADS	21
ARTIKEL 60	ANSPRUCH AUF INVALIDENLEISTUNGEN	22
ARTIKEL 61	BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS AUF INVALIDENRENTE	22
ARTIKEL 62	NICHT OBJEKTIVIERBARE ORGANISCHE STÖRUNGEN	22
ARTIKEL 63	BEGINN DER RENTENZAHLUNG	22
ARTIKEL 64	BERECHNUNG DER LEISTUNGEN	23
ARTIKEL 65	HÖHE DER INVALIDENRENTE	23
ARTIKEL 66	BESCHRÄNKUNGEN DER REGLEMENTARISCHEN ANSPRÜCHE BEI INVALIDITÄT	23
ARTIKEL 67	BEITRAGSBEFREIUNG	23
TODESFALLEISTUNGEN		24
ARTIKEL 68	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG DES KONKUBINATSPARTNERS	24
ARTIKEL 69	BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCH AUF DIE PARTNERRENTE	24
ARTIKEL 70	HÖHE DER PARTNERRENTE	24
ARTIKEL 71	ZUSATZKAPITAL BEI TODESFALL	24
ARTIKEL 72	HINTERLASSENENRENTE FÜR PARTNER IN FORM EINER KAPITALABFINDUNG	24
ARTIKEL 73	ZAHLUNGEN BEI (ERNEUTER) EHESCHLIESSUNG ODER LEBENSGEMEINSCHAFT	25
ARTIKEL 74	ANSPRUCH AUF TODESFALLKAPITAL	25
ARTIKEL 75	KREISE DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN	25
ARTIKEL 76	HÖHE DES TODESFALLKAPITALS	25

ARTIKEL 77	ANSPRÜCHE GESCHIEDENER EHEGATTEN	25
KINDERRENTE		26
ARTIKEL 78	BEGRIFF KIND	26
ARTIKEL 79	ALTERSGRENZE	26
ARTIKEL 80	BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS AUF EINE KINDERRENTE	26
ARTIKEL 81	HÖHE DER KINDERRENTE	26
VERPFÄNDUNG UND VORBEZUG (WOHNEIGENTUM)		26
ARTIKEL 82	VERPFÄNDUNG UND VORBEZUG	26
SCHEIDUNG		27
ARTIKEL 83	ÜBERTRAGUNG INFOLGE SCHEIDUNG	27
AUSTRITTSLEISTUNG		27
ARTIKEL 84	ANSPRUCH AUF AUSTRITTSLEISTUNG	27
ARTIKEL 85	BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	27
ARTIKEL 86	UMFANG UND FÄLLIGKEIT	27
ARTIKEL 87	ANGABEN ZUR AUSTRITTSLEISTUNG	28
ARTIKEL 88	ÜBERTRAGUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG	28
ARTIKEL 89	BARAUZZAHLUNG	28
ARTIKEL 90	ENDE DES ANSPRUCHS AUF VERSICHERUNG	28
ORGANISATION DER VE UND ANLAGE DES VERMÖGENS		29
ARTIKEL 91	ORGANISATION DER VE	29
ARTIKEL 92	ANLAGE DES VERMÖGENS DER VE	29
GESAMTLIQUIDATION, TEILLIQUIDATION UND INTEGRATION		29
ARTIKEL 93	GESAMTLIQUIDATION	29
ARTIKEL 94	TEILLIQUIDATION	29
ARTIKEL 95	INTEGRATION	29
UNTERDECKUNG UND SANIERUNGSMASSNAHMEN		30
ARTIKEL 96	UNTERDECKUNG	30
ARTIKEL 97	SANIERUNGSMASSNAHMEN	30
ARTIKEL 98	EINSCHRÄNKUNGEN DER IM REGLEMENT FESTGEHALTENEN RECHTE BEI EINER UNTERDECKUNG DER VE	30
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		30
ARTIKEL 99	ANWARTSCHAFTEN	30
ARTIKEL 100	ANPASSUNGEN, LÜCKEN UND AUSLEGUNG	30
ARTIKEL 101	STREITFÄLLE	31
ARTIKEL 102	GERICHTSSTAND	31
ARTIKEL 103	INKRAFTTRETEN	31
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		31
ARTIKEL 104	UMWANDLUNGSSÄTZE FÜR FRAUEN MIT JAHRGANG 1950 - 1952 UND MÄNNER MIT JAHRGANG 1949 BIS 1951	31

ANHANG 1: EINKAUFSTABELLE, REGLEMENTARISCHE ALTERSRENTE	32
ANHANG 2: EINKAUFSTABELLE, VORZEITIGER ALTERSRÜCKTRITT	33
ANHANG 3: EINKAUFSTABELLE, ZUSATZBEITRAG	34
ANHANG 4: TECHNISCHE GRUNDLAGEN UND UMWANDLUNGSSÄTZE	35
ANHANG 5: UMWANDLUNGSSÄTZE FÜR DIE JAHRGÄNGE 1949 BIS 1952	36
ANHANG 6: EINKAUFSTABELLE, ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	38
ANHANG 7: DEFINITION DES VARIABLEN LOHNS	39

ABKÜRZUNGEN

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Arbeitgeber	Galenica AG und verbundene Gesellschaften (in enger wirtschaftlicher und finanzieller Verbindung)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Reglement	Vorsorgereglement für die VE
Stiftungsrat der VE	Oberstes Organ der VE
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VE	Galenica Personalvorsorgestiftung (die Abkürzung VE bedeutet Vorsorgeeinrichtung)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

RANDBEMERKUNGEN

¹Dieses Reglement richtet sich an Frauen und Männer. Die Beschränkung auf die männliche Form erfolgt ausschliesslich aus Gründen der Lesbarkeit.

²Die Begriffe «Lohn» und «Rente» werden in diesem Reglement jeweils im Sinne von «Jahreslohn» bzw. «Jahresrente» verwendet.

DEFINITIONEN

¹Der Begriff «**Versicherter**» bezeichnet im Folgenden eine gemäss dem vorliegenden Reglement über die VE versicherte Person, bei der es sich weder um einen Bezüger noch um einen von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüger handelt.

²Der Begriff «**Anspruchsberechtigter**» bezeichnet im Folgenden den Inhaber von Rechten und Pflichten, die sich aus seinem Status gemäss dem vorliegenden Reglement ergeben.

³Der Begriff «**Bezüger**» bezeichnet im Folgenden eine Person, die eine Alters-, Invaliden- oder Todesfalleistung seitens der VE bezieht.

⁴Der Begriff «**von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasster Bezüger**» bezeichnet im Folgenden einen Bezüger, der im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Wiedereingliederungsmassnahmen untersteht.

⁵Der Begriff «**interner, von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasster Bezüger**» bezeichnet im Folgenden einen Wiedereingliederungsmassnahmen unterstellten Bezüger, der eine Invalidenleistung seitens der VE bezieht.

⁶Der Begriff «**externer, von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasster Bezüger**» bezeichnet im Folgenden einen Wiedereingliederungsmassnahmen unterstellten Bezüger, der eine Invalidenleistung seitens einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

⁷Der Begriff «**Vorsorgefall**» bezeichnet den Eintritt eines der drei von der VE abgedeckten Risiken, namentlich das Erreichen des Rücktrittsalters, den Todesfall und die Invalidität.

⁸Der Begriff «**teilinvalide Person**» bzw. «**Teilinvalid**» bezeichnet im Folgenden einen Bezüger, der in der Lage ist, eine Teilerwerbstätigkeit auszuüben. Teilinvalide Personen gelten bezüglich ihrer Restarbeitsfähigkeit als Versicherte. Sämtliche im vorliegenden Reglement erwähnten Referenzwerte werden proportional zum Rentenanspruch gekürzt.

⁹Der Begriff «**eingetragener Partner**» bezeichnet eine Person desselben Geschlechts wie der Versicherte oder Bezüger, mit dem Letzterer offiziell und gemeinsam eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) eingegangen ist. Bei der Anwendung des vorliegenden Vorsorgereglements sind folgende Personen oder Handlung einander gleichgestellt:

- a. der/die eingetragene Partner/in und der Ehegatten/in;
- b. die Eintragung der Partnerschaft und die Eheschliessung;
- c. die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und die Scheidung.

¹⁰Der Begriff «**von der IV ausgerichtete Rente**» bezeichnet im Folgenden die gesamte Rentenleistung der IV. Bei einer gemischten Berechnung seitens der IV (entlöhnter Teil / nicht entlöhnter Teil) entspricht der Begriff «von der IV ausgerichtete Rente» im Sinne des vorliegenden Reglements dem proportionalen Anteil zur Deckung der entlöhnten Erwerbstätigkeit.

¹¹Der Begriff «**alleinlebend**» bezeichnet im Folgenden Versicherte oder Bezüger mit dem Zivilstand ledig, geschieden oder verwitwet.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen

¹Die VE wurde mit öffentlicher Urkunde vom 22.10.1940 errichtet.

²Sie ist im Handelsregister des Kantons Bern sowie im Register für die Berufliche Vorsorge des Bundes eingetragen.

³Die VE untersteht der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Artikel 2 Statutarische Grundlagen

¹Das vorliegende Reglement beruht auf Art. 2.3 der Statuten der VE.

²Der Stiftungsrat der VE sorgt für die Anwendung der vorliegenden Reglementsbestimmungen.

Artikel 3 Allgemeiner Zweck und Anwendungsbereich

Der Zweck der VE besteht in der Versicherung der Mitarbeitenden des Arbeitgebers sowie ihrer Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Todesfall, durch die im vorliegenden Reglement aufgeführten Leistungen.

Artikel 4 Vorsorgeziel

¹Die VE strebt danach, unter Einbezug der vollen AHV-Rente, ohne Zusatzsparplan, ein Vorsorgeziel von 70% des letzten Grundlohns zum Datum des ordentlichen Altersrücktritts zu erreichen.

²Zu diesem Zweck wendet die VE ein individuelles Finanzierungssystem an, welches so aufgebaut ist, dass ein nach Vollendung des 24. Altersjahres eintretender Versicherter mit einer normalen Lohnentwicklung sowie einer durchschnittlichen Verzinsung des Vorsorgekapitals von 2% im ordentlichen Rücktrittsalter das maximale Leistungsziel erreichen kann.

³Dieses maximale Leistungsziel ist keine Leistungsgarantie.

Artikel 5 Mindestgarantie

Die VE gewährt im Sinne des BVG eine Vorsorge über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

BEDINGUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER VERSICHERUNG

Artikel 6 Versicherungsdeckung

¹Die Mitarbeitenden des Arbeitgebers sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres über die VE versichert.

²Folgende Personen sind nicht versichert:

- a. Mitarbeitende, deren Grundlohn den 1.5-fachen Betrag der minimalen AHV-Rente nicht übersteigt. Für teilinvalide und teilpensionierte Versicherte sowie für Teilzeitbeschäftigte bei mehreren Arbeitgebern der Galenica Gruppe wird diese Eintrittsschwelle proportional zum Beschäftigungsgrad berechnet;

- b. Mitarbeitenden mit befristetem Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten (bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über diese Frist hinaus beginnt die Versicherung mit dem Datum der Verlängerungsvereinbarung);
- c. Im Sinne der IV zu mindestens 70% invalide Mitarbeitende sowie externe, von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasste Bezüger;
- d. Mitarbeitende, für welche der Arbeitgeber keine AHV-Beiträge zu entrichten hat;
- e. Mitarbeitende, deren Tätigkeit in der Schweiz befristet ist, die ausreichende Vorsorgemassnahmen im Ausland geniessen, solange der Antrag auf die Befreiung der Versicherung durch den Mitarbeitenden selbst eingereicht wird. Die Koordinationsvorschriften der EU-Reglemente bleiben in diesem Zusammenhang vorbehalten.

Artikel 7 Gesundheitsvorbehalt

¹Weist der Versicherte beim Eintritt in die VE ein erhöhtes Gesundheitsrisiko auf, bringt die VE im gesetzlich zulässigen Rahmen und unter den nachstehend genannten Bedingungen einen oder mehrere Gesundheitsvorbehalte bei der Deckung der Risiken von Invalidität und Todesfall an.

²Für die Prüfung des erhöhten Gesundheitsrisikos fordert die VE den Versicherten auf, einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen oder sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Rückversicherer der VE kann unabhängig von den internen Verfahren der VE ebenfalls und nach seinen eigenen Bedingungen Gesundheitsvorbehalte anbringen.

³Falls der Versicherte den Gesundheitsfragebogen nicht ausfüllt oder seine Antworten auf die betreffenden Fragen ungenau oder unvollständig sind bzw. er sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, verletzt er die Anzeigepflicht. In diesem Falle wird ein Gesundheitsvorbehalt angebracht.

⁴Die VE bringt Gesundheitsvorbehalte rückwirkend zum Eintrittsdatum an und teilt diese dem Versicherten innerhalb von vier Wochen ab folgendem Datum mit:

- a. Eingang der Empfehlungen des Vertrauensarztes;
- b. Eingang der Anforderungen des zuständigen Rückversicherers;
- c. Zeitpunkt, zu dem die VE mit Sicherheit Kenntnis über die Verletzung der Anzeigepflicht hat,
- d. h. sobald diese Sachlage zweifelsfrei feststeht.

⁵Die VE übernimmt falls angebracht Gesundheitsvorbehalte der früheren Vorsorgeeinrichtung und zieht dabei den bereits in dieser Vorsorgeeinrichtung verstrichenen Laufzeitanteil ab.

Artikel 8 Folgen des Gesundheitsvorbehalts

¹Mit einem Gesundheitsvorbehalt werden die Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

²Der Gesundheitsvorbehalt gilt während höchstens fünf Jahren. Einkäufe mit Hilfe der eingebrachten Austrittsleistung sind von Gesundheitsvorbehalten ausgenommen.

³Bei Eintritt eines Risikos während der Laufzeit der Kürzungen gilt die Kürzung über die Dauer des Vorbehalts hinaus.

⁴Kürzungen der Altersleistungen sind nur dann zulässig, wenn der Anspruch auf Invalidenleistungen 10 Jahre oder mehr vor dem ordentlichen Rücktritt eröffnet wurde.

Artikel 9 Beginn der Versicherung

Die Versicherung gilt ab dem Tag, an dem der Versicherte die Arbeit aufgrund des Arbeitsvertrags aufnimmt bzw. aufnehmen sollte, in jedem Fall aber sobald er seinen Arbeitsweg aufnimmt.

Artikel 10 Ende der Versicherung

¹Die Versicherung bei der VE endet:

- a. wenn der Grundlohn unter den 1.5-fachen Betrag der minimalen AHV-Rente sinkt (bei einem progressiven Rentenvorbezug, bei Teilinvalidität oder bei Teilzeitbeschäftigung bei mehreren Arbeitgebern der Galenica Gruppe wird die Schwelle an die verbleibende Tätigkeit angepasst);
- b. mit Austritt aus der VE;
- c. falls die Leistungen im Vorsorgefall vollständig als Kapital ausbezahlt werden.

²Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, bleibt die Deckung der Todesfall- und Invaliditätsrisiken für einen Monat nach Ende der Versicherung bestehen.

³Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements für interne, von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüglern bleiben vorbehalten.

Artikel 11 Versicherung bei unbezahltem Urlaub

¹Bei unbezahltem Urlaub kann ein Versicherter, der nicht länger der beruflichen Vorsorge im Sinne des vorliegenden Reglements untersteht, diese freiwillig im selben Masse wie bis anhin bei der VE beibehalten:

- a. Berufliche Vorsorge insgesamt, oder
- b. ausschliesslich Altersleistungen, oder
- c. ausschliesslich Leistungen bei Invalidität und Todesfall.

²Diese externe Versicherung darf nicht länger als höchstens ein Jahr dauern; sie beginnt mit dem ersten Tag des unbezahlten Urlaubs.

³Die Beitragsverpflichtung betrifft ausschliesslich den externen Versicherten.

⁴Die Regelung der externen Versicherung erfolgt über eine separate Vereinbarung.

MITTEILUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN ALLGEMEINER ART

Artikel 12 Informationspflicht des neu eingetretenen Versicherten

¹Bei Eintritt in die VE sorgt der Versicherte dafür, dass die ihm zustehende Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers sowie sämtliche Guthaben in Form von Policen oder Freizügigkeitskonten unverzüglich der VE übertragen werden.

²Er hat der VE sämtliche Angaben zu seiner persönlichen Vorsorgesituation zu machen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- a. den/die der VE zu übertragenden Betrag/Beträge gemäss Absatz 1, insbesondere den Betrag seines Altersguthabens, sowie die Kontaktdaten der Vorsorgeeinrichtungen, die eine Übertragung vorzunehmen haben;
- b. den Umfang der Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren nach dem 31. Dezember 1994;
- c. den Umfang der Austrittsleistung bei Eheschliessung, falls die Ehe nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wurde;
- d. den Umfang der ersten seit dem 1. Januar 1995 bekannten Austrittsleistung einschliesslich Datum ihrer Berechnung;

- e. den Umfang der noch nicht zurückgezahlten Vorbezüge und laufender Verpfändungen, falls diese bestehen, sowie das Datum des letzten Vorbezugs;
- f. eventuelle Gesundheitsvorbehalte seitens der früheren Vorsorgeeinrichtungen samt Datum ihres Inkrafttretens;
- g. das Bestehen eines erhöhten Gesundheitsrisikos.

³Wenn der Versicherte zu Versicherungsbeginn gemäss dem vorliegenden Reglement ein erhöhtes Gesundheitsrisiko aufweist, hat er die VE unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren. Diese Meldung ist insbesondere dann obligatorisch, wenn der Versicherte IV-Leistungen bezieht oder einen entsprechenden Antrag bei der IV eingereicht hat, wenn er Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung bezieht oder wenn er aus medizinischen Gründen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko aufweist.

Artikel 13 Allgemeine Informationspflichten

¹Versicherte, Bezüger oder Anspruchsberechtigte auf Leistungen aller Art (Alter, Invalidität, Todesfall) haben der VE von sich aus – entweder direkt oder über den Arbeitgeber – sämtliche Angaben und Unterlagen zu liefern, die für die Anwendung des vorliegenden Reglements erforderlich sind.

²Insbesondere müssen sie der VE baldmöglichst jede Änderung ihres Zivilstandes oder ihrer Lebenslage (Adressänderung, Eheschliessung, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat, Scheidung, Verwitwung, Lebensnachweis usw.) oder ihrer Bezüge von Leistungen Dritter mitteilen.

³Zudem müssen Bezüger der VE unverzüglich jede Geburt, Adoption, Anerkennung sowie jeden Todesfall eines Kindes mitteilen, ebenso ob ihre Kinder im Alter von 20 bis 25 Jahren eine Berufsausbildung verfolgen bzw. diese Ausbildung beendet haben.

⁴Der Arbeitgeber muss ebenfalls unverzüglich der VE sämtliche Angaben und Daten übermitteln, die für die Anwendung des vorliegenden Reglements erforderlich sind und die ihm von den Mitarbeitern oder auf anderem Wege übermittelt wurden.

Artikel 14 Verstoss gegen die allgemeine Informationspflicht

Die VE stellt die Versicherungsdeckung bzw. die Zahlung von Leistungen zurück, kürzt sie, suspendiert sie oder hebt sie auf, wenn der Versicherte, der Bezüger oder der Anspruchsberechtigte seinen Informationspflichten nicht nachgekommen ist oder sich geweigert hat, Originalunterlagen vorzulegen, die seinen Anspruch auf die genannten Leistungen belegen.

Artikel 15 Informationspflicht der VE

¹Bei Eintritt eines Versicherten in die VE übergibt ihm diese einen Vorsorgeausweis und stellt ihm das vorliegende Reglement zur Verfügung.

²Die VE gibt den Beginn eines Leistungsanspruchs jedem Bezüger bzw. Anspruchsberechtigten schriftlich bekannt.

³Einmal jährlich hat die VE:

- a. dem Versicherten einen Versicherungsausweis auszuhändigen, der seine individuellen Ansprüche enthält. Die Berechnung der Ansprüche erfolgt nach dem vorliegenden Reglement. Bei Abweichungen des Versicherungsausweises von dem vorliegenden Reglement ist letzteres bindend.
- b. den Versicherten bzw. Bezüger über ihre Organisation und Finanzierung zu informieren, ebenso über die Zusammensetzung des Stiftungsrates sowie den Namen und die Funktionen des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Vermögensverwalter.

⁴Auf Anfrage sind dem Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Die VE hat zudem auf Anfrage Auskunft über die Rendite des Kapitals, die Entwicklung des versicherungsmathematischen Risikos, die administrativen Kosten, die Berechnungsgrundlagen für

das Deckungskapital, die zusätzliche Rückstellungen und den Deckungsgrad zu geben. Diese Angaben beruhen jeweils auf dem jüngsten Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

LÖHNE

Artikel 16 Grundlohn

¹Der Grundlohn besteht aus:

- a. Dem festen, AHV-pflichtigen Lohn auf Basis des effektiven Stunden-, Tages- oder Monatslohns des Versicherten per 1. Januar des laufenden Jahres bzw. zum Datum seines Eintritts in die VE;
- b. Dem in Anhang 7 festgelegten variablen Lohnanteil bestehend aus Leistungsboni und Erfolgsbeteiligungen ausser den im Personalreglement definierten Long Term Incentives.

²Andere Lohnanteile werden nicht einbezogen. Dasselbe gilt für Einkommen aus Überstunden, Gelegenheitseinkommen, unregelmässige Entgelte wie Verpflegungszulage, Residenzzulage, Fahrzeugzulage, Zulagen für den Auslandseinsatz sowie Entschädigungen und vergleichbare Leistungen. Ein gegebenenfalls von einem internen, von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüger neu bezogener Lohn wird ebenfalls nicht einbezogen.

³Der maximal versicherbare Grundlohn beläuft sich auf das Dreissigfache der vollen, maximalen AHV-Rente.

Artikel 17 Koordinationsabzug

¹Der Koordinationsabzug entspricht 80/65 der vollen, minimalen AHV-Rente.

²Bei einem Teilaltersrücktritt, bei Teilinvalidität oder bei Teilzeitbeschäftigung bei mehreren Arbeitgebern der Galenica Gruppe wird der Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad festgelegt.

Artikel 18 Versicherter Lohn

¹Der versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn abzüglich des Koordinationsabzugs.

²Der versicherte Lohn beläuft sich auf mindestens 150% der vollen, minimalen AHV-Rente abzüglich des Koordinationsabzugs.

³Der versicherte Lohn wird an jede Änderung des Grundlohnes angepasst.

Artikel 19 Beibehalt des versicherten Lohns

¹Versicherte, die noch keine Altersleistungen beziehen, können bei einer Lohnreduktion ab dem Alter von 58 Jahren verlangen, dass der letzte versicherte Lohn bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die Lohnreduktion darf maximal 50% betragen.

²Die Modalitäten für den Beibehalt des letzten versicherten Lohnes werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Artikel 20 Massgeblicher Grundlohn

¹Der massgebliche Grundlohn für die Anwendung der Koordinationsvorschriften entspricht:

- a. dem Grundlohn des Versicherten am Wirkungsdatum des IV-Entscheids;
- b. dem letzten beitragspflichtigen Grundlohn bei der VE, falls der Versicherte keinen Lohn mehr bezieht;
- c. dem Grundlohn des Versicherten am Todestag.

²Die in Absatz 1 dargestellten Werte werden um die zum jeweiligen Datum ausgerichteten Familienzulagen erhöht.

³Vor dem Inkrafttreten des IV-Bescheids bzw. dem Todestag schriftlich festgelegte Lohnerhöhungen werden berücksichtigt.

FINANZIERUNG

Artikel 21 Mittel der VE

Die VE wird wie folgt finanziert:

- a. Beiträge der Versicherten;
- b. Beiträge des Arbeitgebers;
- c. Einlagen und Einkäufe der Versicherten einschliesslich der eingebrachten Eintrittsleistungen;
- d. Einlagen und Zuwendungen des Arbeitgebers;
- e. Erträge aus dem Vermögen.

Artikel 22 Beitragspflicht

¹Der Versicherte und der Arbeitgeber entrichten von Versicherungsbeginn bis Versicherungsende Beiträge an die VE, längstens aber je nach Fall:

- a. bis zum Ende des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist;
- b. bis zum Beginn des Anspruchs auf eine volle Altersrente, längstens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter;
- c. bis zum Beginn der Beitragsbefreiung im Sinne des vorliegenden Reglements.

²Versicherte, deren Arbeitsverhältnisse über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter hinausgehen, können verlangen, dass die Beiträge weitergeführt werden. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers erlischt zusammen mit derjenigen des Versicherten bei Ende des Arbeitsverhältnisses.

³Die besonderen Bestimmungen zur Beschränkung des Aufbaus von Vorsorgekapital einerseits sowie andererseits zur Beitragspflicht der bei unbezahltem Urlaub versicherten Personen bleiben vorbehalten.

⁴Die Beiträge der Versicherten werden von ihrem Lohn in zwölf Monatsraten abgezogen und der VE gutgeschrieben.

⁵Der Arbeitgeber schuldet der VE den gesamten Betrag der Beiträge. Er hat diese spätestens am Ende des Erhebungsmonats einzuzahlen.

Artikel 23 Gesamtbeitrag

Die Versicherten und der Arbeitgeber entrichten der VE einen Gesamtbeitrag in Höhe von jeweils:

- a. 3.5% ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Dieser Beitrag endet am 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres
- b. 19.1% ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Artikel 24 Zuweisung des Gesamtbeitrags

¹Der Gesamtbeitrag in Höhe von 3.5% dient vollumfängliche der Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen sowie der Spesen und anderer Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für die Verwaltung des Vermögens der VE.

²Der Gesamtbeitrag von 19.1% wird wie folgt zugewiesen: 15,6% dienen zur Finanzierung des Sparteils und 3.5% zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen, der Spesen und anderer Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für die Verwaltung des Vermögens der VE.

Artikel 25 Aufteilung auf Versicherte und Arbeitgeber

¹Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres, beträgt der Beitrag des Versicherten 1% des versicherten Lohnes, während der Arbeitgeber 2.5% entrichtet.

²Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres entrichtet der Versicherte 6.5% des versicherten Lohnes als Beitrag, während der Arbeitgeber 12.6% entrichtet.

Artikel 26 Zusatzsparplan

¹Der Versicherte kann ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, frühestens jedoch ab dem 1. Januar nach dem Eintritt in die VE, freiwillig dem Zusatzsparplan beitreten und seine Wahl anschliessend jeweils auf den 1. Januar ändern.

²Der Zusatzsparbeitrag zu Lasten des Versicherten beträgt 2.6% des versicherten Lohnes.

Artikel 27 Einkauf von Leistungen

¹Versicherte, deren individuelle Versicherungsziele in Anbetracht der vollen AHV-Rente unter dem Versicherungsziel von 70% des Grundlohnes liegen, können bei Eintritt oder während des Anschlusses Versicherungsleistungen einkaufen.

²Der Höchstbetrag für Einkäufe ist der Tabelle in Anhang 1 zu entnehmen.

³Bezahlt der Versicherte freiwillig den im vorliegenden Reglement vorgesehenen Zusatzsparbeitrag, kann er zudem die fehlenden Beitragsjahre des Zusatzsparplans einkaufen (Anhang 3).

Artikel 28 Einkauf zwecks vorzeitigem Altersrücktritt

¹Der Versicherte hat die Möglichkeit, Einkäufe zu tätigen, um die Kürzung der Altersleistungen bei einem vorzeitigem Altersrücktritt auszugleichen sowie die AHV-Überbrückungsrente vorzufinanzieren.

²Der Höchstbetrag für Einkäufe wird anhand der Kürzung wegen vorzeitigem Rentenbezugs sowie der technischen Grundlagen der VE berechnet (Anhang 2).

Artikel 29 Einkaufsbeschränkungen

¹Jeder Versicherte kann höchstens zweimal jährlich einen Einkauf tätigen.

²Die Versicherten müssen schriftlich bestätigen, dass die Gesamtheit der ihnen zustehenden Altersleistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz nicht über das gesetzlich festgelegte Vorsorgeziel hinausgeht. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zur Beschränkung des Aufbaus von Vorsorgekapital gelten ebenfalls in diesem Zusammenhang.

³Versicherte, die einen Vorbezug getätigt haben, müssen diesen zurückbezahlen, bevor sie Leistungen einkaufen können. Vorbezüge, die nach dem Reglement nicht mehr zurückgezahlt werden können, sind von dieser Regelung ausgenommen.

⁴Bei Versicherten, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und nie zuvor einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf der maximale Einkaufsbetrag pro Jahr in den ersten fünf Jahren nach Anschluss an die berufliche Vorsorge in der Schweiz 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist können sie die vollständigen reglementarischen Versicherungsleistungen einkaufen.

⁵Versicherte können den Einkauf von Versicherungsleistungen durch Übertragung der im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche oder -guthaben verlangen. Die im vorangehenden Absatz festgehaltene Grenze gilt nicht, falls folgende Bedingungen (kumulativ) erfüllt sind:

- a. Die Übertragung erfolgt direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge an die VE;
- b. Der Versicherte verlangt bei dieser Übertragung keinen Abzug für direkte Bundessteuern, direkte kantonale Steuern oder direkte Gemeindesteuern.
- c. Der Versicherte ermächtigt die VE sämtliche für die Übertragung erforderlichen Informationen beim ausländischen System der beruflichen Vorsorge einzuholen, respektive sämtliche, vom ausländischen System der beruflichen Vorsorge oder dem zuständigen Staat für die Übertragung verlangten Informationen zu liefern.

Artikel 30 Einlagen des Arbeitgebers

¹Bei einer Restrukturierung des Unternehmens kann der Arbeitgeber Einlagen in die VE tätigen, um die Altersleistungen für die von der genannten Restrukturierung betroffenen Mitarbeitenden aufzubessern.

²Diese Einlagen richten sich ausschliesslich an Mitarbeitende im Vorrentenalter im Sinne des vorliegenden Reglements.

Artikel 31 Verwendung der Mittel und Anpassung der Leistungen

¹Die übrigen Mittel der VE dienen zur Finanzierung der von ihr gebildeten Rückstellungen.

²Der Stiftungsrat der VE kann aus den freien Mitteln und den zu diesem Zweck vorgesehenen technischen Rückstellungen Mittel entnehmen, um die Mindestleistungen sicherzustellen und das Vorsorgeziel nach Möglichkeit für alle Versicherten zu erreichen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Artikel 32 Versicherte Leistungen

Die VE versichert Leistungen im Fall von:

- a. Invalidität und Todesfall (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres)
- b. Alter (ab dem 1. Januar, nach Vollendung des 24. Altersjahres).

Artikel 33 Form der Leistungen

Im Allgemeinen erfolgt die Auszahlung der Leistungen in Rentenform.

Artikel 34 Anpassung der Renten

Der Stiftungsrat der VE entscheidet jährlich, ob und in welchem Umfang die laufenden Renten anzupassen sind. Die laufenden BVG-Mindestrenten für Hinterlassene und Invalide werden in jedem Fall gemäss den Vorschriften des Bundesrates an die Teuerung angepasst.

Artikel 35 Kapitalabfindung

¹Der Versicherte und der überlebende Partner können verlangen, dass die ihnen zustehende Altersleistung bzw. Partnerrente vollumfänglich oder teilweise in Kapitalform ausgerichtet werden. Dieser Antrag ist schriftliche bei der VE einzureichen.

²Leistungen aufgrund von Einkäufen können erst nach Ablauf von 3 Jahren in Kapitalform bezogen werden.

³Mit der Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals erlöschen sämtliche zugehörigen Ansprüche an die VE. Bei Auszahlungen eines Teils des Kapitals werden die Ansprüche an die VE sogleich und proportional zur Auszahlung gekürzt.

⁴Der Antrag auf Kapitaleistung ist spätestens drei Monate vor dem durch den Versicherten im Sinne des vorliegenden Reglements festgelegten Rücktrittsdatum einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist kann er nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Versicherten können aber in jedem Fall ohne Vorankündigung die Auszahlung eines Viertels der ihnen zustehenden Altersleistungen in Kapitalform verlangen.

⁵Wenn das Rücktrittsdatum durch den Arbeitgeber festgelegt wird und vor dem Datum des ordentlichen reglementarischen Altersrücktritts liegt, muss der Versicherte seinen schriftlichen Antrag auf Kapitalbezug spätestens zu diesem Datum einreichen.

⁶Anträge auf Auszahlung der Leistungen in Kapitalform zugunsten des hinterlassenen Partners haben spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Leistungsumfangs zu erfolgen.

⁷Die VE bezahlt anstatt einer Rente ein Kapital aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10% der vollständigen AHV-Minimalrente betragen würde. Bei Partnerrenten beträgt der Grenzwert 6%, bei Waisenrenten 2%.

Artikel 36 Einverständnis des Partners

¹Für jede Barauszahlung ist das schriftliche Einverständnis des Partners erforderlich.

²Die Unterschrift des Partners ist entweder durch die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder durch einen Notar beglaubigen zu lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich mit einem offiziellen und gültigen Identitätsausweis am Sitz der VE einzufinden.

Artikel 37 Bedingungen für die Ausrichtung der Leistungen

¹Leistungen der VE sind wie folgt zu zahlen:

- a. Renten: Monatlich, zu Monatsende
- b. Kapitalien: Bei Fälligkeit, frühestens aber nach Vorlage sämtlicher Nachweise des Leistungsanspruchs.

²Wenn die VE zur Bestätigung oder Durchsetzung des Leistungsanspruchs unterzeichnete Dokumente verlangt, ist die Unterschrift des Anspruchsberechtigten zu beglaubigen:

- a. Entweder durch die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde;
- b. oder durch eine offizielle administrative oder gerichtliche Instanz bzw. eine vergleichbare Institution (Post);
- c. oder durch einen Notar;
- d. oder durch persönliche Vorsprache am Sitz der VE unter Vorlage eines offiziellen und gültigen Identitätsausweises.

Artikel 38 Rückzahlung von Leistungen

¹Die VE kann die Rückzahlung von widerrechtlich bezogenen Leistungen verlangen.

²Der Stiftungsrat der VE kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn die folgenden beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Bezüger hat die unrechtmässigen Leistungen in gutem Glauben bezogen;
- b. Eine Rückzahlung würde ihn in eine schwierige finanzielle Lage versetzen.

Artikel 39 Zahlungsort

¹Bei in der Schweiz ansässigen Anspruchsberechtigten erfolgt die Zahlung der nach diesem Reglement fälligen Leistungen auf ihr Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

²Zahlungen erfolgen auf Antrag des Anspruchsberechtigten auf sein Bankkonto im Land der EU/EFTA, in welchem er wohnt.

³Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Land, erfolgt die Zahlung auf ein vom Anspruchsberechtigten anzugebendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

Artikel 40 Ermessensleistungen

¹Der Stiftungsrat der VE kann nach Ermessen Leistungen an Versicherte und deren Anspruchsberechtigte ausrichten, falls diese eindeutig Not leiden.

²Art und Umfang der Ermessensleistungen werden durch den Stiftungsrat der VE festgelegt; sie dürfen keinesfalls über das Vorsorgeziel im Sinne des vorliegenden Reglements hinausgehen.

Artikel 41 Verjährung

¹Leistungsansprüche verjähren nicht, solange der Versicherte die VE nicht infolge eines Vorsorgefalles verlassen hat.

²Massnahmen zur Eintreibung von Forderungen erfolgen gemäss den allgemeinen Bestimmungen des BVG und des OR über die Verjährung.

KOORDINATION

Artikel 42 Koordinationvorschriften

¹Bei Invalidität oder Todesfall kürzt die VE ihre Leistungen, wenn diese zusammen mit den im Folgenden genannten Leistungen aus demselben Grund zu einem Ersatzeinkommen führen, das den massgebenden Grundlohn im Sinne der vorliegenden Reglements überschreitet. Hierbei handelt es sich um folgende Leistungen:

- a. Leistungen der AHV/IV mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen und aller anderen vergleichbaren Leistungen;
- b. Leistungen des UVG und der fakultativen (durch den Arbeitgeber mitfinanzierten) Unfallversicherung mit Ausnahme der Entschädigungen für Integritätsschäden und aller anderen vergleichbaren Leistungen;
- c. Leistungen gemäss MVG;
- d. Leistungen anderer Sozialversicherungen, Vorsorgeeinrichtungen oder anderer Versicherungseinrichtungen, die durch den Arbeitgeber mitfinanziert werden;
- e. Durch den Arbeitgeber ausgerichteter Lohn oder anstelle des Lohnes ausgerichtete Entschädigungen, solange letztere mindestens 80% des verlorenen Lohnes decken und zumindest zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
- f. Einkommen aus einer durch eine teilinvalide Person ausgeübten Erwerbstätigkeit oder das von einem Bezüger noch erzielbare Ersatzeinkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme des neu durch einen internen, von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüger erzielten Zusatzeinkommens.

²Sämtliche Leistungen der VE werden entsprechend gekürzt. Eventuelle Kapitalbezüge von anderen Einrichtungen werden anhand der technischen Grundlagen der VE in Renten umgewandelt. Die Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn der Anspruch auf Invalidenleistungen 10 Jahre oder mehr vor dem ordentlichen Rücktritt eröffnet wurde.

³Die Bedingungen und der Umfang der Kürzung werden neu überprüft und die Leistungen entsprechend angepasst, wenn mindestens ein bei der ersten Berechnung der überhöhten Leistungen verwendetes Element sich wesentlich verändert. Anpassungen der Leistungen aufgrund einer Änderung des Zivilstands und die Ausrichtung von neuen Leistungen aufgrund einer Gesetzesrevision bleiben vorbehalten.

⁴Die erneute Überprüfung erfolgt in jedem Fall zu den Bedingungen, die bei Entstehen des ursprünglichen Leistungsanspruchs galten.

⁵Wenn die persönliche Lage eines Bezügers sich besonders signifikant verändert, hat dies das Entstehen eines neuen Anspruchs zur Folge. In diesem Fall erfolgt die erneute Prüfung zum Eröffnungstag der neuen Leistung, wobei der Lohn bei Entstehen des ursprünglichen Anspruchs – mit Indizierung auf den Lohnindex des BIGA bis zum Entstehen des neuen Anspruchs – für die Berechnung der Koordination massgeblich ist.

Artikel 43 Kriminelle Handlung

Die VE suspendiert ihre Leistungen bzw. hebt ihre Leistungen auf, falls der Tod des Versicherten durch eine kriminelle Handlung des Anspruchsberechtigten verursacht wurde.

Artikel 44 Abtretung und Verpfändung

Die Leistungen der VE dienen ausschliesslich dem Vorsorgezweck; daher kann der Leistungsanspruch weder abgetreten, noch verpfändet werden, solange er nicht einforderbar ist. Massnahmen zur Förderung des Wohneigentums fallen nicht unter diese Regelung.

Artikel 45 Subrogation

¹Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, des Anspruchsberechtigten und der Hinterlassenen ein und kann für Leistungen aus der erweiterten Vorsorge eine Abtretung dieser Ansprüche gegenüber den genannten Dritten verlangen.

²Bei fehlender Abtretung kann die VE die Leistungen aus der erweiterten Vorsorge suspendieren.

VORSORGEKAPITAL

Artikel 46 Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital setzt sich aus dem Alterskapital und dem Zusatzkapital zusammen.

Artikel 47 Alterskapital

Die VE verwaltet für jeden Versicherten ein individuelles Alterskapital, das sich folgendermassen zusammensetzt:

a. Guthaben:

- + gesamter Sparbeitrag;
- + Zusatzsparbeitrag des Versicherten aus dem Zusatzsparplan;
- + eingebrachte Eintrittsleistung(en) des Versicherten;
- + sämtliche Einkäufe und Einlagen, darunter auch die Rückzahlungen von Vorbezügen und die Übertragungen aus dem Zusatzkapital;
- + alle bei der VE zu Gunsten des Versicherten eingegangenen Beträge;
- + Zinsen;

b. Verbindlichkeiten:

- Kapitalanteile, die dem Vorsorgekapital der Bezüger von Invalidenleistungen proportional zum Rentenanspruch zugewiesen werden;
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Vorbezüge bei Scheidung;
- jeder von der VE zu Gunsten des Versicherten ausbezahlte Betrag.

Artikel 48 Zusatzkapital

Die VE verwaltet für jeden Versicherten ein individuelles Zusatzkapital, das sich wie folgt zusammensetzt:

a. Guthaben:

- + die Einkäufe des Versicherten zum Ausgleich der Altersleistungskürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt;
- + die Einkäufe des Versicherten zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente;
- + Zinsen;

b. Verbindlichkeiten:

- Kapitalanteile, die dem Vorsorgekapital der Bezüger von Invalidenleistungen proportional zum Rentenanspruch zugewiesen werden;
- Kapitalanteile, die dem Vorsorgekapital bei Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung zugewiesen werden;
- Kapitalanteile, die dem Vorsorgekapital bei Vorbezügen im Rahmen einer Scheidung zugewiesen werden.

Artikel 49 Verzinsung des Vorsorgekapitals

¹Die Höhe der Verzinsung des Vorsorgekapitals wird durch den Stiftungsrat der VE wie folgt festgelegt:

- a. jeweils zu Beginn des Jahres (Eröffnungszinssatz);
- b. am Ende jedes Jahres (Abschlusszinssatz): Hierbei handelt es sich um den effektiven Zinssatz für das abgelaufene Jahr, der die tatsächliche Finanzlage der VE berücksichtigt.

²Das Vorsorgekapital der Versicherten, die während dem Jahr aus der VE austreten, wird mit dem Eröffnungszinssatz verzinst.

³In Abweichung zu Absatz 2 wird das Vorsorgekapital der Versicherten, die am 31. Dezember aus der VE austreten, mit dem Abschlusszinssatz verzinst.

Artikel 50 Beschränkungen des Aufbaus von Vorsorgekapital

¹Wenn ein Versicherter auf seinen bereits eingeleiteten vorzeitigen Altersrücktritt verzichtet, wird die Äufnung des Vorsorgekapitals anhand der versicherungsmathematischen Grundlagen derart bestimmt, dass die versicherten Leistungen das Vorsorgeziel im Sinne des vorliegenden Reglements um höchstens 5% übersteigen.

²Die Kürzung wird wie folgt vorgenommen:

- a. Kürzung bzw. Aufhebung der Sparbeiträge;
- b. Kürzung bzw. Aufhebung der Verzinsung.

³Diese Bestimmungen kommen allerdings nicht zur Anwendung, wenn das Vorsorgeziel aus einem äusseren, durch den Versicherten nicht beabsichtigten Grund überschritten wird.

ALTERSLEISTUNGEN

Artikel 51 Ordentlicher reglementarischer Altersrücktritt

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird mit 65 Jahren erreicht.

Artikel 52 Datum des Altersrücktritts

¹Der Versicherte kann den Zeitpunkt seines Rücktritts zwischen 58 und 70 Jahren, frühestens aber nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses ansetzen.

²Reduziert der Versicherte nach vollendetem 58. Altersjahr seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 20%, kann er den entsprechenden Prozentsatz an Altersleistungen beziehen. Bei Teilausrichtung der Altersleistungen gelten die reglementarischen Bestimmungen entsprechend.

³In Abweichung von Absatz 1 kann der Stiftungsrat der VE bei einer Restrukturierung des Unternehmens beschliessen, das Mindestrentenalter auf frühestens 55 Jahre zu senken.

Artikel 53 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente

¹Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Rücktrittsdatum.

²Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in welchem der Bezüger verstirbt.

Artikel 54 Höhe der Altersrente

¹Die Höhe der Altersrente entspricht dem am Rücktrittsdatum geäufteten, in Renten umgewandelten, Vorsorgekapital des Versicherten.

²Der Umwandlungssatz wird aufgrund der technischen Grundlagen der VE, des Alters und des Geschlechts des Versicherten berechnet (Anhang 4).

Artikel 55 Kapitalabfindung

¹Entscheidet sich der Versicherte für die Kapitalabfindung, wird diese am Rücktrittsdatum ausgerichtet.

²Bei einer vollumfänglichen Kapitalabfindung entspricht diese dem am Rücktrittsdatum geäußerten Vorsorgekapital des Versicherten.

Artikel 56 Überbrückungsrente

¹Setzt die Zahlung der Altersrente vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter ein, kann der Versicherte die Zahlung einer AHV-Überbrückungsrente beanspruchen.

²Die Auszahlung der Überbrückungsrente erfolgt vom Rentenbeginn bis zum AHV-Rücktrittsalter, das am Rücktrittsdatum in Kraft ist.

³Der Versicherte legt die Höhe der Überbrückungsrente selbst fest. Sie darf die maximale AHV-Rente nicht übersteigen.

⁴Die Überbrückungsrente wird aus dem zum Rücktrittsdatum geäußerten Vorsorgekapital finanziert; die Altersrente verringert sich entsprechend. Der Versicherte kann diese Rente auch durch einen Einkauf vorfinanzieren.

⁵Bei Todesfall des Versicherten während des Bezugs einer Überbrückungsrente, werden die Hinterlassenenleistungen anhand der verringerten lebenslänglichen Altersrente berechnet. Der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente geht nicht auf die Hinterlassenen über.

INVALIDENLEISTUNGEN

Artikel 57 Begriff Invalidität

Eine Invalidität im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn der Versicherte im Sinne der IV als invalid gilt.

Artikel 58 Invaliditätsgrad

Die VE übernimmt den von der IV anerkannten Invaliditätsgrad.

Artikel 59 Änderung des Invaliditätsgrads

¹Ändert sich der Invaliditätsgrad, wird der Leistungsanspruch entsprechend angepasst. Die Bestimmungen über von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasste Bezüger bleiben vorbehalten.

²Die Bezüger sowie die von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüger sind verpflichtet, die VE zu informieren, wenn sich ihr Invaliditätsgrad ändert und wenn sie Leistungen von Dritten beziehen.

Artikel 60 Anspruch auf Invalidenleistungen

¹Folgende Versicherte haben Anspruch auf Invalidenleistungen, falls sie keine Altersleistungen von der VE beziehen oder falls sie das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben:

- a. Versicherte, die zu mindestens 40% von der IV als invalid anerkannt sind und die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, über die VE versichert waren;
- b. Versicherte, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses infolge einer angeborenen oder vor der Mündigkeit aufgetretenen Behinderung zwischen 20% und 40% arbeitsunfähig waren und die im Zeitpunkt, da die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, einen Grad von mindestens 40% erreicht, bei der VE versichert waren.

²Die Invalidenrente wird im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter durch die Altersrente ersetzt. Die Höhe dieser Rente wird aufgrund des zu diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatzes anhand des Vorsorgekapitals berechnet.

Artikel 61 Beginn und Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

¹Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Wirkungsdatum des IV-Entscheids und erlischt am Ende des Monats, in dem die Invalidität nicht mehr besteht oder der Anspruchsberechtigte verstirbt. Die Sonderansprüche von Bezüglern, internen von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüglern und von Personen, die gemäss dem vorliegenden Reglement an nicht objektivierbaren organischen Störungen leiden, bleiben vorbehalten.

²Bezüglern und interne von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasste Bezüglern, deren Invaliditätsgrad aufgrund eines höheren Beschäftigungsgrads oder aufgrund der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit sinkt, bleiben noch drei Jahre lang mit denselben Ansprüchen bei der VE versichert.

³Im Fall einer erneuten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% und von über 30 Tagen Dauer während der Schutzfrist gemäss Absatz 2 bleiben die Versicherung und die Invalidenleistungen im Sinne des vorliegenden Reglements so lange bestehen, wie der Versicherte eine IV-Übergangsleistung erhält.

⁴Während der Schutzfrist gemäss Absatz 2 passt die VE ihre Invalidenleistungen bis zum Betrag der Invalidenleistungen für den geringeren Invaliditätsgrad des Versicherten an, sofern der neu durch den Versicherten erwirtschaftete Zusatzlohn die Leistungskürzung kompensiert.

Artikel 62 Nicht objektivierbare organische Störungen

¹Die Vorschriften des vorliegenden Reglements für die von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüglern gelten auch für Personen, die an nicht objektivierbaren organischen Störungen leiden (pathogenetisch-ätiologisch unklare syndromale Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage) und deren von der IV ausgerichtete Rente gekürzt oder aufgehoben wurde.

²Für die unter Absatz 1 genannten Personen, die an erneuten Wiedereingliederungsmassnahmen teilnehmen, erlischt oder sinkt der Invalidenleistungsanspruch gemäss dem vorliegenden Reglement mit dem Ende oder der Kürzung der von der IV ausgerichteten Rente.

Artikel 63 Beginn der Rentenzahlung

Die Rentenleistungen beginnen am Tag nach Ende des Anspruchs auf Lohn oder Taggelder, die ihn ersetzen, frühestens jedoch am Wirkungsdatum des IV-Entscheids.

Artikel 64 Berechnung der Leistungen

Die versicherten Leistungen werden per Wirkungsdatum des IV-Entscheids aufgrund der persönlichen Daten des Versicherten berechnet. Allfällige Leistungen, die von der VE zwischen IV-Entscheid und Datum der Leistungsberechnung bar ausgezahlt wurden, werden abgezogen.

Artikel 65 Höhe der Invalidenrente

¹Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente der ordentlichen reglementarischen versicherten Altersrente, höchstens jedoch 65% des versicherten Lohnes.

²Die ordentliche reglementarische versicherte Altersrente ist die Rente, auf die der Versicherte bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters Anspruch gehabt hätte, wenn er die Erwerbstätigkeit mit demselben versicherten Lohn wie am Wirkungsdatum des IV-Entscheids weitergeführt hätte. Das Zusatzkapital wird bei der Berechnung dieser Rente nicht berücksichtigt.

³Teilinvaliden Personen haben Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss dem vorliegenden Reglement, und zwar im selben Ausmass wie die von der IV ausgerichtete Rente.

Artikel 66 Beschränkungen der reglementarischen Ansprüche bei Invalidität

¹Bezüger und von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasste Bezüger verlieren ihren reglementarischen Anspruch auf:

- a. Übertragung der Austrittsleistung
- b. Barauszahlung der Austrittsleistung
- c. Teilung der Austrittsleistung im Scheidungsfall;
- d. Vorbezug im Rahmen der Förderung des selbst genutzten Wohneigentums

²Nach Ablauf der Schutzfrist für Bezüger, interne von Wiedereingliederungsmassnahmen erfasste Bezüger und Personen, die gemäss dem vorliegenden Reglement an nicht objektivierbaren organischen Störungen leiden, erlangt der Versicherte seinen Anspruch auf den Teil des Vorsorgekapitals zurück, der seiner Restarbeitsfähigkeit entspricht, falls er wieder dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

³Die Anspruchsberechtigung erlischt für Teilinvaliden nur im Hinblick auf den Anteil des Vorsorgekapitals, der dem Anspruch auf Invalidenleistungen entspricht.

Artikel 67 Beitragsbefreiung

¹Bezüger und Arbeitgeber sind mit Beginn des Anspruchs auf Rentenleistungen von den Beitragszahlungen befreit.

²Bei Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung beider Parteien im Verhältnis zum Rentenanspruch berechnet.

TODESFALLEISTUNGEN

Artikel 68 Voraussetzungen für die Anerkennung des Konkubinatspartners

Bei Todesfall des Versicherten bzw. Bezügers wird der Konkubinatspartner (ungeachtet welchen Geschlechts) als hinterlassener Partner mit Leistungsanspruch anerkannt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. weder der Konkubinatspartner noch der Versicherte bzw. der Bezüger sind verheiratet;
- b. sie sind nicht mit einander verwandt;
- c. sie bilden bei Eintreten des Todesfalls seit mindestens fünf Jahren eine ununterbrochene eheähnliche Lebensgemeinschaft. Die Lebensgemeinschaft muss nicht fünf Jahre gedauert haben, wenn der Konkubinatspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt;
- d. der Versicherte bzw. der Bezüger hat der VE zu Lebzeiten notariell beglaubigt, dass er ausschliesslich mit dem Konkubinatspartner in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt;
- e. der Konkubinatspartner bezieht von keiner VE Witwen- oder Witwerrenten im Zusammenhang mit einer früheren Lebensgemeinschaft oder Ehe.

Artikel 69 Beginn und Ende des Anspruch auf die Partnerrente

¹Beim Tod eines Versicherten oder Bezügers hat der hinterlassene Partner Anspruch auf eine Rente.

²Der Rentenanspruch beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tod des Versicherten oder Bezügers folgt.

³Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der hinterlassene Partner stirbt bzw. eine (erneute) Ehe oder Lebensgemeinschaft eingeht.

Artikel 70 Höhe der Partnerrente

¹Im Todesfall eines Versicherten entspricht die Höhe der Hinterlassenenrente für Partner 70% der versicherten Invalidenrente im Zeitpunkt des Todesfalls.

²Bei Todesfall eines Bezügers entspricht die Hinterlassenenrente für Partner 70% der wegen Überversicherung ungekürzten Rente des Bezügers.

Artikel 71 Zusatzkapital bei Todesfall

¹Der hinterlassene Partner eines Versicherten hat zusätzlich Anspruch auf das zum Zeitpunkt des Todes geäußnete Zusatzkapital.

²Der hinterlassene Partner hat bei Todesfall eines Bezügers von Invalidenleistungen oder eines von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezügers zusätzlich Anspruch auf das zum Zeitpunkt des Todes geäußnete Zusatzkapital.

Artikel 72 Hinterlassenenrente für Partner in Form einer Kapitalabfindung

¹Wird die Hinterlassenenrente für Partner als Kapitalabfindung ausgerichtet, entspricht dieses dem Barwert der Rente abzüglich bereits ausgerichteter Rentenzahlungen.

²Der Barwert wird aufgrund der im Zeitpunkt des Todes geltenden technischen Grundlagen der VE berechnet (Anhang 4).

Artikel 73 Zahlungen bei (erneuter) Eheschliessung oder Lebensgemeinschaft

¹Der hinterlassene Partner, dessen Rente im Sinne des vorliegenden Reglements endet, erhält eine einmalige Vergütung in Höhe des Barwerts der Rente abzüglich der bereits zwischen Anspruchsende und Festlegung der Vergütung bezogenen Rentenbeträge.

²Der Barwert wird aufgrund der bei Erlöschen des Rentenanspruchs geltenden technischen Grundlagen der VE berechnet.

³Mit der Einmalzahlung erlischt jeglicher Anspruch des hinterlassenen Partner gegenüber der VE.

Artikel 74 Anspruch auf Todesfallkapital

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn bei Todesfall eines Versicherten keine Hinterlassenenrente für Partner fällig wird und der Versicherte keinen Vorbezug zwecks Erwerb von Wohneigentum getätigt hat.

Artikel 75 Kreise der Anspruchsberechtigten

¹Folgende Kreise der Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf das Todesfallkapital, und zwar unabhängig vom Erbrecht, in der nachstehenden Ordnung und Reihenfolge:

- a. Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen
- b. natürliche Personen, die durch den Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden; bei deren Fehlen
- c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen, sowie die Eltern und die Geschwister des Verstorbenen.

²Die Reihenfolge der Kreise der Anspruchsberechtigten muss in allen Fällen eingehalten werden. Der Versicherte bestimmt zu Lebzeiten den Anteil jedes Anspruchsberechtigten innerhalb eines Kreises. Liegt keine Bestimmung seitens des Versicherten vor, wird das Todesfallkapital innerhalb des entsprechenden Kreises zu gleichen Teilen unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

³Existieren keine Anspruchsberechtigten, geht das Todesfallkapital an die VE über.

Artikel 76 Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der Summe des Vorsorgekapitals, welches bis zum Zeitpunkt des Todes geäuftet wurde.

Artikel 77 Ansprüche geschiedener Ehegatten

¹Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf die Mindesthinterlassenenrente gemäss BVG, falls beim Tod des Versicherten alle nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. mindestens zehn Jahre Ehedauer;
- b. der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf Unterhaltsleistungen;
- c. der geschiedene Ehegatte bestreitet den Lebensunterhalt für mindestens ein Kind oder ist mindestens 45 Jahre alt.

²Die Mindesthinterlassenenrente für Ehegatten gemäss BVG wird gekürzt, falls sie, kumuliert mit den AHV- und IV-Leistungen, die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltskosten überschreitet.

³Der Anspruch auf die Mindesthinterlassenenrente für Ehegatten gemäss BVG erlischt am Ende des Monats, in dem der geschiedene Ehegatte stirbt oder eine erneute Ehe eingeht.

KINDERRENTE

Artikel 78 Begriff Kind

Anspruchsberechtigt sind gegebenenfalls Kinder des Versicherten oder Bezügers sowie aufgenommene Kinder, gegenüber welchen der Versicherte bzw. der Bezüger eine Unterhaltspflicht hat.

Artikel 79 Altersgrenze

¹Mit dem Abschluss des 20. Lebensjahrs des Kindes endet der Rentenanspruch.

²Falls das Kind in Ausbildung ist bzw. falls es zu mindestens 70% invalid ist, wird die Altersgrenze auf höchstens 25 Jahre angehoben.

Artikel 80 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinderrente

¹Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.

²Bei Todesfall eines Versicherten bzw. Bezügers hat jedes Kind ab dem ersten Tag des auf den Todesfall folgenden Monats Anspruch auf eine Waisenrente.

³Der Anspruch des Bezügers auf eine Kinderrente bzw. der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem:

- a. das Kind verstirbt;
- b. das Kind die Altersgrenze erreicht;
- c. das Kind sein Studium oder seine Lehre beendet, falls es sich zwischen der unteren und der oberen Altersgrenze befindet;
- d. das Kind nicht länger invalid ist bzw. sein Invaliditätsgrad auf unter 70% sinkt.

Artikel 81 Höhe der Kinderrente

¹Bei Invalidität oder Todesfall eines Versicherten entspricht die Kinderrente bzw. die Waisenrente 20% der Invalidenrente.

²Bei Todesfall eines Bezügers entspricht die Waisenrente 20% der wegen Überversicherung ungekürzten Rente des Bezügers.

³Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

⁴Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 20% der ausgerichteten Altersrente.

⁵Die kumulierte Altersrente und die Kinderrente(n) dürfen den letzten Grundlohn nicht übersteigen.

VERPFÄNDUNG UND VORBEZUG (WOHNEIGENTUM)

Artikel 82 Verpfändung und Vorbezug

¹Die Bedingungen für Verpfändungen und Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden durch den Stiftungsrat der VE festgelegt; sie sind in einem eigenen Reglement festgehalten.

²Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der VE beziehen.

SCHEIDUNG

Artikel 83 Übertragung infolge Scheidung

¹Bei einer Scheidung werden die im Verlauf der Ehe erworbenen Austrittsleistungen nach den Bestimmungen des Zivilrechts aufgeteilt.

²Vorbezüge gelten als Austrittsleistungen.

³Die VE überträgt den im definitiven Teilungsurteil festgelegten Betrag nach den Anweisungen des Richters.

⁴Falls das Vorsorgekapital nicht ausreicht, verlangt die VE die Rückzahlung des Vorbezugs durch den Versicherten bis zur Höhe des an den geschiedenen Ehegatten übertragenen Betrags.

⁵Die Kürzung der versicherten Leistungen tritt mit dem Inkrafttreten des Teilungsurteils ein. Der Versicherte kann die Kürzung der Leistungen aufgrund der Übertragung infolge Scheidung in unbeschränkter Höhe einkaufen.

AUSTRITTSLEISTUNG

Artikel 84 Anspruch auf Austrittsleistung

¹Verlässt der Versicherte die VE vor Eintritt eines Vorsorgefalls, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

²Der Versicherte hat bei Austritt aus der VE auch Anspruch auf eine Austrittsleistung, falls der Austritt im Zeitraum zwischen der ersten Möglichkeit zu einem vorzeitigen Altersrücktritt und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter gemäss dem vorliegenden Reglement erfolgt, falls er weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder sich bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet.

³Teilinvaliden haben ebenfalls Anspruch auf eine anteilige Austrittsleistung bezüglich des Altersguthabens, das ihrer Erwerbstätigkeit entspricht.

Artikel 85 Berechnungsgrundlagen

¹Die Austrittsleistung wird nach dem Beitragsprimatsystem berechnet. Sie entspricht mindestens der Leistung gemäss Artikel 15 BVG und Artikel 17 FZG.

²Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen bei Unterdeckung und Sanierung.

Artikel 86 Umfang und Fälligkeit

¹Die Austrittsleistung entspricht dem durch den Versicherten zum Austrittsdatum aus der VE erworbenen Vorsorgekapital.

²Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt des Versicherten aus der VE fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

³Falls die VE die Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang aller erforderlichen Angaben überträgt, hat sie Verzugszinsen zu zahlen. Der entsprechende Zinssatz entspricht dem um 1% erhöhten BVG-Mindestzinssatz.

Artikel 87 Angaben zur Austrittsleistung

¹Die VE erstellt eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Sie umfasst den Betrag der reglementarischen Leistung, den Betrag der Mindestleistungen gemäss BVG und FZG, die Angaben zur Wohneigentumsförderung, die Höhe der Austrittsleistung zum Datum der nach dem 1. Januar 1995 stattgefundenen Eheschliessung sowie die Austrittsleistung im Alter 50 Jahre.

²Die Abrechnung über die Austrittsleistung enthält ferner weitere Angaben, die für die neue Vorsorgeeinrichtung von Belang sind.

Artikel 88 Übertragung der Austrittsleistung

¹Die Austrittsleistung wird an die zuständige neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

²Falls der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat er der VE spätestens innerhalb der von ihr festgelegten Frist zu melden, in welcher gesetzlichen Form er seine Vorsorge vornehmen möchte.

³Mit dem stillschweigenden Einverständnis des Versicherten überträgt die VE die Austrittsleistung am Ende des auf den Austritt folgenden Monats an die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG.

Artikel 89 Barauszahlung

¹In folgenden Fällen kann der Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen:

- a. wenn er die Schweiz endgültig verlässt ;
- b. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Verpflichtung zur obligatorischen beruflichen Vorsorge;
- c. falls die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.

²Barauszahlungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners zulässig. Kann dieses Einverständnis nicht eingeholt werden oder wird es seitens des Partners ohne triftigen Grund verweigert, hat der Versicherte die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

³Falls der Versicherte der obligatorischen Alters-, Todesfall- und Invalidenversicherung in einem EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen untersteht, kann nur derjenige Teil der Austrittsleistungen in bar ausbezahlt werden, der über das BVG-Mindestaltersguthaben hinausgeht. Die BVG-Mindestaustrittsleistung ist nach Wahl des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen. Der nicht ausbezahlte Teil wird mit stillschweigendem Einverständnis des Versicherten auf ein Sperrkonto bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG übertragen.

Artikel 90 Ende des Anspruchs auf Versicherung

¹Mit der Übertragung der Austrittsleistung ist die VE von ihrer Leistungsverpflichtung entbunden.

²Falls sie zu einem späteren Zeitpunkt Invaliden- oder Todesfalleistungen ausrichten muss, ist die Austrittsleistung samt aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Erfolgt keine Rückzahlung, kürzt die VE ihre Leistungen entsprechend.

ORGANISATION DER VE UND ANLAGE DES VERMÖGENS

Artikel 91 Organisation der VE

¹Der Stiftungsrat der VE ist das Exekutiv- und Administrativorgan der VE.

²Er verwaltet und steuert die VE gemäss ihrem in diesem Reglement festgelegten Zweck im Sinne ihrer statutarischen Zielsetzungen.

³Die Konstitution, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen des Stiftungsrats sind in den Statuten der VE und in einem eigenen Reglement geregelt.

⁴Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der VE beziehen.

Artikel 92 Anlage des Vermögens der VE

¹Die bei der Ausführung und Kontrolle der Anlage des Vermögens der VE zu beachtenden Grundsätze sowie die Grundsätze für die Ausübung von Aktionärsrechten werden durch den Stiftungsrat der VE geregelt und in einem eigenen Reglement festgehalten.

²Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der VE beziehen.

GESAMTLIQUIDATION, TEILLIQUIDATION UND INTEGRATION

Artikel 93 Gesamtliquidation

¹Falls erforderlich kann die VE insgesamt liquidiert und danach aufgelöst werden. Die Gesamtliquidation und Auflösung erfolgen gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes.

²Die Aufsichtsbehörde entscheidet bei einer Gesamtliquidation, ob die Bedingungen und das Verfahren eingehalten werden; sie genehmigt den Verteilplan.

Artikel 94 Teilliquidation

¹Die Bedingungen und das Verfahren für eine Teilliquidation werden durch den Stiftungsrat der VE festgelegt und sind Gegenstand eines eigenen Reglements, das von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

²Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der VE beziehen.

Artikel 95 Integration

Beim Anschluss einer neuen Einheit an die VE kommt mindestens eine der nachstehenden Massnahmen zur Anwendung:

- a. Die neue Einheit finanziert den von der Integration ausgelösten Rückgang des Deckungsgrades;
- b. Ein Anstieg des Deckungsgrades aufgrund der Integration wird vor dieser an die Versicherten und Bezüger der VE verteilt;
- c. Die Versicherten und die Bezüger der neuen Einheit werden separat von der VE geführt.

UNTERDECKUNG UND SANIERUNGSMASSNAHMEN

Artikel 96 Unterdeckung

¹Eine Unterdeckung liegt vor, wenn das versicherungsmathematisch erforderliche Vorsorgekapital zum Bilanzstichtag – gemäss Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen - nicht länger durch das verfügbare Vorsorgevermögen abgedeckt ist.

²Die VE hat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Bezüger rechtzeitig und angemessen darüber zu informieren, dass eine Unterdeckung vorliegt. Dies gilt insbesondere für ihr Ausmass und ihre Gründe. Zudem hat sie die von ihr getroffenen Massnahmen bekannt zu geben.

³Bei einer Unterdeckung kürzt die VE den für die Berechnung des Mindestbetrags im Sinne des FZG massgeblichen Zinssatz auf das Niveau der Verzinsung des Vorsorgekapitals. Diese Kürzung gilt, solange die Unterdeckung besteht. Die Sanierungsbeiträge werden gemäss FZG-Vorschriften abgezogen.

Artikel 97 Sanierungsmassnahmen

¹Die für die Durchführung von Sanierungsmassnahmen zur Behebung einer Unterdeckung erforderlichen Bedingungen und Verfahren werden durch den Stiftungsrat der VE festgelegt und sind Gegenstand eines eigenen Reglements.

²Das Reglement sowie seine späteren Anpassungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie prüft die Gesetzmässigkeit dieser Unterlagen.

³Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der VE beziehen.

Artikel 98 Einschränkungen der im Reglement festgehaltenen Rechte bei einer Unterdeckung der VE

Jeder Antrag auf einen Vorbezug zwecks Rückzahlung von Hypothekarkrediten wird abgelehnt, solange die VE eine Unterdeckung aufweist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 99 Anwartschaften

¹Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die Anwartschaften auf Rechte der Versicherten und der Bezüger gemäss Reglement festgelegt.

²Für Bezüger von Invalidenleistungen bleiben die ihnen bei Beginn der Rentenzahlung oder später schriftlich mitgeteilten Altersrenten garantiert.

Artikel 100 Anpassungen, Lücken und Auslegung

¹Der Stiftungsrat der VE ist befugt, jederzeit Anpassungen des vorliegenden Reglements vorzunehmen. Die Ansprüche der Versicherten und Bezüger sind allerdings garantiert.

²Sämtliche Anpassungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie prüft die Gesetzmässigkeit dieser Unterlagen.

³Der Stiftungsrat der VE entscheidet in Fällen, in denen das Reglement keine präzisen Bestimmungen enthält. Hierbei hat er die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

⁴Falls das vorliegende Reglement teilweise oder vollständig in andere Sprachen übersetzt wird, gilt im Zweifelsfall die deutsche Version als massgebend für die Auslegung.

Artikel 101 Streitfälle

¹Bei Streitfällen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Reglements haben die Versicherten und die Bezüger die Möglichkeit, sich schriftlich an den Stiftungsrat der VE zu wenden. Er hat innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu antworten.

²Falls sich der Streitfall nicht beilegen lässt, können sich die Versicherten oder Bezüger schriftlich und unter Angabe von Gründen an die zuständigen Behörden wenden.

Artikel 102 Gerichtsstand

Jeder Streitfall im Zusammenhang mit der Auslegung, der Anwendung oder Nichtanwendung des vorliegenden Reglements kann bei Scheitern der vorgenannten Massnahmen bei den zuständigen Gerichten vorgebracht werden. Als Gerichtsstand gilt der Sitz bzw. der Schweizer Wohnsitz des Beklagten bzw. der Ort (Betriebsstätte), an welchem der Versicherte oder Bezüger eingestellt wurde.

Artikel 103 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 31.12.2015 in Kraft. Dieses Reglement setzt sämtliche früheren Versionen ausser Kraft und tritt an deren Stelle.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 104 Umwandlungssätze für Frauen mit Jahrgang 1950 – 1952 und Männer mit Jahrgang 1949 - 1951

Für Versicherte und Anspruchsberechtigte, die zwischen dem 1. Januar 1950 und dem 31. Dezember 1952 (Frauen) sowie 1. Januar 1949 und 31. Dezember 1951 (Männer) zurücktreten, wendet die VE die Umwandlungssätze gemäss Anhang 5 an.

Anhang 1: Einkaufstabelle, reglementarische Altersrente

Gemeinsames Rentenziel 1. und 2. Säule: 70%
Verwendeter Zinssatz: 2%

Preis für den Einkauf von einem Rentenprozent

Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
26	7.533	7.037	46	11.193	10.456
27	7.683	7.178	47	11.417	10.666
28	7.837	7.321	48	11.645	10.879
29	7.994	7.468	49	11.878	11.096
30	8.153	7.617	50	12.116	11.318
31	8.317	7.769	51	12.358	11.545
32	8.483	7.925	52	12.605	11.776
33	8.653	8.083	53	12.857	12.011
34	8.826	8.245	54	13.114	12.251
35	9.002	8.410	55	13.377	12.496
36	9.182	8.578	56	13.644	12.746
37	9.366	8.749	57	13.917	13.001
38	9.553	8.924	58	14.195	13.261
39	9.744	9.103	59	14.479	13.526
40	9.939	9.285	60	14.769	13.797
41	10.138	9.471	61	15.064	14.073
42	10.341	9.660	62	15.366	14.354
43	10.547	9.853	63	15.673	14.641
44	10.758	10.050	64	15.986	14.934
45	10.973	10.251	65	16.306	15.233

Berechnungsbeispiel

	Mann	Frau
Grundlohn	100'000.00	100'000.00
Mutmassliche AHV-Rente	28'080.00	28'080.00
Altersrente Alter 65 gemäss Plan Standard	31'020.00	31'020.00
Mutmassliche Rente Total	59'100.00	59'100.00
Renteneinkommen in %	0.591	0.591
Maximales Renteneinkommen	0.7	0.7
Fehlendes Renteneinkommen	0.109	0.109
Alter per 1.1. des Folgejahres	51	51
Preis für 1%	12.358	11.545
Maximaler Einkauf	134'702.00	125'841.00

Anhang 2: Einkaufstabelle, vorzeitiger Altersrücktritt

Verwendeter Zinssatz: 2%

Preis für 1 Franken Rente

Alter	Männer	Frauen
58	18.954	17.911
59	18.580	17.554
60	18.207	17.190
61	17.834	16.817
62	17.459	16.435
63	17.081	16.043
64	16.697	15.642

Abzinstabelle – Zinssatz 2%

Jahre	Satz	Jahre	Satz	Jahre	Satz	Jahre	Satz
1	1.020000	11	1.243374	21	1.515666	31	1.847589
2	1.040400	12	1.268242	22	1.545980	32	1.884541
3	1.061208	13	1.293607	23	1.576899	33	1.922231
4	1.082432	14	1.319479	24	1.608437	34	1.960676
5	1.104081	15	1.345868	25	1.640606	35	1.999890
6	1.126162	16	1.372786	26	1.673418	36	2.039887
7	1.148686	17	1.400241	27	1.706886	37	2.080685
8	1.171659	18	1.428246	28	1.741024	38	2.122299
9	1.195093	19	1.456811	29	1.775845	39	2.164745
10	1.218994	20	1.485947	30	1.811362	40	2.208040

Berechnungsbeispiel

	Mann	Frau
Einkauf auf Alter	60	60
Alter beim Einkauf gerundet	40	40
Reglementarische Basisrente (Alter 65) gemäss Plan Standard	23'344.00	23'344.00
Reglementarische Basisrente (Alter 60) gemäss Plan Standard	15'942.00	15'942.00
Differenz	7'402.00	7'402.00
Preis für einen Rentenfranken Alter 60	18.207	17.190
Fehlendes Kapital Alter 60	134'768.00	127'240.00
Verbleibende Versicherungsdauer (Alter 40 bis Alter 60)	20	20
Abzinssatz für 20 Jahre	1.485947	1.485947
Abzüglich vorhandenes Zusatzkapital	0.00	0.00
Maximal möglicher Einkauf	90'695.00	85'629.00

Anhang 3: Einkaufstabelle, Zusatzbeitrag

Verwendeter Zinssatz: 0%

Fehlende Beitragsjahre	In % des versicherten Lohnes	Fehlende Beitragsjahre	In % des versicherten Lohnes
39	101.40%	19	49.40%
38	98.80%	18	46.80%
37	96.20%	17	44.20%
36	93.60%	16	41.60%
35	91.00%	15	39.00%
34	88.40%	14	36.40%
33	85.80%	13	33.80%
32	83.20%	12	31.20%
31	80.60%	11	28.60%
30	78.00%	10	26.00%
29	75.40%	9	23.40%
28	72.80%	8	20.80%
27	70.20%	7	18.20%
26	67.60%	6	15.60%
25	65.00%	5	13.00%
24	62.40%	4	10.40%
23	59.80%	3	7.80%
22	57.20%	2	5.20%
21	54.60%	1	2.60%
20	52.00%		

Berechnungsbeispiel

Alter beim Einkauf	40
Bisherige Jahre an Zusatzbeiträgen	10
Mögliche Beitragsjahre	15
Fehlende Beitragsjahre	5
Versicherter Lohn	50'000.00
Prozentsatz gemäss Tabelle	13%
Möglicher Einkauf	6'500.00

Anhang 4: Technische Grundlagen und Umwandlungssätze

¹Die VE verwendet für die versicherungstechnischen Bewertungen die Sterbetafel BVG 2010.

²Der Stiftungsrat legt jährlich den technischen Bewertungszinssatz fest. Mit diesem Satz werden die Vorsorgekapitalien und die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Jahresrechnung der VE bewertet.

³Der technische Finanzierungszinssatz beträgt 3.5%. Mit diesem Satz werden die Umwandlungssätze der VE festgelegt, die dem Alter und Geschlecht des Versicherten abhängen.

Alter	Männer	Frauen
58	5.30%	5.60%
59	5.40%	5.70%
60	5.50%	5.80%
61	5.60%	5.95%
62	5.75%	6.10%
63	5.85%	6.25%
64	6.00%	6.40%
65	6.15%	6.55%
66	6.30%	6.75%
67	6.45%	6.95%
68	6.60%	7.15%
69	6.80%	7.40%
70	7.00%	7.65%

Anhang 5: Umwandlungssätze für die Jahrgänge 1949 bis 1952

Übergangsperiode: Jahr 2014

Alter	Männer	Frauen
58	5.30%	5.60%
59	5.40%	5.70%
60	5.50%	5.80%
61	5.60%	5.95%
62	5.75%	6.10%
63	5.85%	6.25%
64	6.00%	7.25%
65	6.80%	7.45%
66	6.95%	7.60%
67	7.15%	7.80%
68	7.35%	8.05%
69	7.55%	8.30%
70	7.75%	8.55%

Übergangsperiode: Jahr 2015

Alter	Männer	Frauen
58	5.30%	5.60%
59	5.40%	5.70%
60	5.50%	5.80%
61	5.60%	5.95%
62	5.75%	6.10%
63	5.85%	6.25%
64	6.00%	7.00%
65	6.60%	7.15%
66	6.75%	7.35%
67	6.90%	7.50%
68	7.10%	7.70%
69	7.30%	8.00%
70	7.50%	8.25%

Übergangsperiode: Jahr 2016

Alter	Männer	Frauen
58	5.30%	5.60%
59	5.40%	5.70%
60	5.50%	5.80%
61	5.60%	5.95%
62	5.75%	6.10%
63	5.85%	6.25%
64	6.00%	6.70%
65	6.40%	6.85%
66	6.55%	7.05%
67	6.70%	7.25%
68	6.85%	7.45%
69	7.05%	7.70%
70	7.25%	7.95%

Die Umwandlungssätze für die Jahrgänge 1949 bis 1951 für die Männer und für die Jahrgänge 1950 bis 1952 für die Frauen entsprechen den vom Stiftungsrat beschlossenen Abfederungsmassnahmen. Ab dem Jahrgang 1952 für die Männer und 1953 für die Frauen gelten die reglementarischen Umwandlungssätze.

Anhang 6: Einkaufstabelle, Überbrückungsrente

Verwendeter Zinssatz: 2%
BVG 2010

Preis für einen Franken Rente

Alter	Männer	Frauen
58	6.119	5.374
59	5.341	4.559
60	4.533	3.714
61	3.696	2.838
62	2.826	1.928
63	1.922	0.982
64	0.981	

Abzinstabelle – Zinssatz 2%

Jahre	Satz	Jahre	Satz	Jahre	Satz	Jahre	Satz
1	1.020	11	1.243	21	1.516	31	1.848
2	1.040	12	1.268	22	1.546	32	1.885
3	1.061	13	1.294	23	1.577	33	1.922
4	1.082	14	1.319	24	1.608	34	1.961
5	1.104	15	1.346	25	1.641	35	2.000
6	1.126	16	1.373	26	1.673	36	2.040
7	1.149	17	1.400	27	1.707	37	2.081
8	1.172	18	1.428	28	1.741	38	2.122
9	1.195	19	1.457	29	1.776	39	2.165
10	1.219	20	1.486	30	1.811	40	2.208

Berechnungsbeispiel

	Mann	Frau
Einkauf auf Alter	60	60
Alter beim Einkauf gerundet	40	40
Überbrückungsrente bis Alter	65	64
Einzukaufende Überbrückungsrente	28'080.00	28'080.00
Preis für einen Rentenfranken	4.533	3.714
Wert im Alter 60	127'287.00	104'289.00
Abzinssatz (Alter 40:20 Jahre)	1.486	1.486
Maximal möglicher Einkauf	85'661.00	70'184.00

Anhang 7: Definition des variablen Lohns

Der vorliegende Anhang 7 regelt die Berücksichtigung variabler, AHV-pflichtiger Lohnanteile.

Definition des variablen Lohnanteils

Der variable Lohnanteil entspricht den ausbezahlten Leistungsboni und Erfolgsbeteiligungen des Arbeitgebers. Nicht als variabler Lohnanteil gelten die im Personalreglement definierten Long Term Incentives.

Zeitpunkt, ab welchem ein variabler Lohnanteil berücksichtigt wird

Ein variabler Lohnanteil wird ab dem 1. Januar nach dem Eintritt in die VE, frühestens jedoch ab dem 1. Januar nach der Fälligkeit des ersten variablen Lohnanteils berücksichtigt.

Berücksichtigter variabler Lohnanteil

Der berücksichtigte variable Lohnanteil entspricht dem gemäss Artikel 1 im Vorjahr ausbezahlten Lohnanteil. Der berücksichtigte variable Lohnanteil kann jedoch folgende Beträge nicht übersteigen:

- a. Für Versicherte, deren Arbeitsverhältnis weniger als drei volle Jahre beträgt:
Durchschnittsbetrag aller variablen Lohnzahlungen seit dem Eintritt in die VE.
- b. Für Versicherte, deren Arbeitsverhältnis drei volle Jahre und mehr beträgt:
Durchschnittsbetrag der variablen Lohnzahlungen der letzten drei Jahre.

Bei der Berechnung der Durchschnittsbeträge gemäss Buchstabe a. und b. werden Jahre ohne variable Lohnzahlung ebenfalls berücksichtigt.

Mitteilung des variablen Lohnanteils

Der variable Lohnanteil des Versicherten wird der VE vom Arbeitgeber einmal jährlich mitgeteilt.